

Magdeburg, den 15.01.2025  
00-00-30 la-bö

**Präsidiumssitzung Nr.** 216  
**Datum:** 03.02.2025  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle des SGSA  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

**TOP 1** **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

---

**Anlagen:** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

*Die Tagesordnung wird festgestellt:*



Magdeburg, den 20.01.2025

**Präsidiumssitzung Nr.** 216  
**Datum:** 03.02.2025  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle des SGSA  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann  
**TOP 2** **Genehmigung der Niederschrift der 215. Präsidiumssitzung  
am 02.12.2024 in Magdeburg**

---

**Anlagen:** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Die Niederschrift über die 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 in Magdeburg  
wird mit der genannten redaktionellen Änderung zum Tagesordnungspunkt  
12.5 genehmigt.***

**Begründung:**

Im TOP 12.5 der versandten Niederschrift über die 215. Sitzung ist ein redaktioneller Fehler aufgetreten. Der Beschluss zu TOP 12.5 der 215. Sitzung lautet:

***Das Präsidium benennt Herrn Beigeordneten Dr. Ingo Gottschalk als ordentli-  
ches Mitglied in den Gesundheitsausschuss des Deutschen Städtetages.***

In der Landesgeschäftsstelle sind keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der Niederschrift der 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 in Magdeburg eingegangen.



Magdeburg, den 16.01.2025

**Präsidiumssitzung Nr.** 216  
**Datum:** 03.02.2025  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle des SGSA  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referent Jörn Langhoff  
**TOP 3** **Anpassung gesetzlicher Grundlagen zur Erhebung der  
Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage  
(§ 99 KVG LSA)**

---

**Anlagen** (1) Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kreis-  
und Verbandsgemeindeumlagefestsetzung (**vertraulich!**)

---

**Bisherige Beratung:** 208. Präsidiumssitzung am 18.09.2023 (TOP 3)  
210. Präsidiumssitzung am 29.01.2024 (TOP 3 a)  
215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 5)

---

**Beschlussvorschlag:**

1. *Das Präsidium sieht die Rechtsprechung zur Verletzung der finanziellen Mindestausstattung und die hierdurch ausgelöste Diskussion um nicht realisierbare Kreisumlagezahlungen als ein weiteres Indiz für die mangelhafte Finanzausstattung der Kommunen in Sachsen-Anhalt i. S. d. Art. 88 Abs. 1 Verf LSA an. Diese gelte grundsätzlich für alle Kommunen. Lösungen müssen daher beide kommunale Ebenen in den Blick nehmen.*
2. *Das Präsidium sieht es daher als notwendig an, dass sich beide kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Land gemeinsam für eine auskömmliche Finanzausstattung aller Kommunen einsetzen.*
3. *Das Präsidium lehnt die angedachte Änderung im § 99 KVG in Form eines Abstellens auf die laufende Verwaltung zur Prüfung einer Verletzung der finanziellen Mindestausstattung ab.*

**Begründung:**

In der 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 haben wir umfassend über die Hintergründe zur angedachten Gesetzesänderung beim § 99 KVG im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zur möglichen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung bei der Erhebung von Umlagen

(Kreis- und Verbandsgemeindeumlage) informiert. Denn für einige Landkreise hat die bisher ausschließlich durch die Gerichte definierte Grenze, ab der eine Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden angenommen wird, die Konsequenz, dass sie die Kreisumlage absenken müssen. Eine Verletzung der finanziellen Mindestausstattung nehmen die Gerichte an, wenn mehr als ein Viertel der kreisangehörigen Gemeinden über einen Zeitraum von neun Jahren Fehlbeträge aufweisen. Auch deshalb wurde vereinbart, dass im Laufe des Jahres 2024 die rechtlichen Regelungen zur Erhebung der Kreisumlage überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollen, um u. a. der Rechtsprechung im Hinblick auf die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Kreisumlageerhebung gewisse Leitplanken zu geben.

Mit dem in der letzten Präsidiumssitzung ausgereichten vorläufigen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlagesatzfestsetzung wurde zum einen deutlich, dass die mögliche Verletzung der finanziellen Mindestausstattung nun doch im § 99 KVG selbst und nicht wie ursprünglich vorgesehen i. R. einer nachgelagerten Verordnung definiert werden soll. Zum anderen offenbarte der Entwurf die Vorstellung des MI LSA, bei der Frage einer möglichen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung nicht mehr auf den Ergebnishaushalt, sondern auf den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzustellen. Demnach sollte künftig die finanzielle Mindestausstattung als gewahrt gelten, wenn höchstens ein Viertel der kreisangehörigen Gemeinden durch die Festsetzung der Umlagesätze negative Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in einem Neunjahreszeitraum aufweisen.

Bereits in der 215. Präsidiumssitzung wurde über die angedachte Gesetzesänderung diskutiert. Dabei bestand weitgehend Konsens, dass die Rechtsprechung und die hierdurch ausgelöste Diskussion um nicht realisierbare Kreisumlagezahlungen als ein weiteres Indiz für die mangelhafte Finanzausstattung der Kommunen in Sachsen-Anhalt i. S. d. Art. 88 Abs. 1 Verf LSA anzusehen sind, was für die Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden gleichermaßen gilt; weshalb eine Lösung auf beiden Ebenen gesucht werden muss. Zielstellung sollte daher für beide kommunalen Spitzenverbände sein, sich gegenüber dem Land gemeinsam für eine auskömmliche Finanzausstattung aller Kommunen einzusetzen.

Im Nachgang der Präsidiumssitzung fand am 04.12.2024 ein Treffen der Kommunalen Spitzenverbände mit Vertretern des MI, MF und den regierungstragenden Landtagsfraktionen statt, bei dem der in der letzten Präsidiumssitzung als Tischvorlage ausgereichte Entwurf zur Änderung § 99 KVG diskutiert wurde. Wir haben als SGSA hier v. a. das Abstellen auf die laufende Verwaltung kritisiert. Zudem ist es widersprüchlich; einerseits bei der Bemessung der Umlage nach § 99 Abs. 3 und 4 KVG auf den Gesamtbedarf (Ausgleich des Ergebnishaushaltes + ausreichender Liquiditätsbedarf) der umlageerhebenden Haushalte abzustellen, andererseits bei der Prüfung der Beachtung der finanziellen Mindestausstattung der umlagezahlenden Haushalte lediglich einen Teilbereich des Liquiditätsbedarfs zu betrachten.

Wir hinterfragten zudem, warum nicht auch eine Orientierung am gesamten Finanzplan in Frage kommt, zumal die zukünftige Ausgleichspflicht nach § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG ab 2026 und damit auch die darauf bezogene Konsolidierungspflicht nach § 100 Abs. 3 KVG weiter gefasst sind, als die laufende Verwaltungstätigkeit. Die hier vom MI vorgenommene Auslegung der vom BVwerG definierten finanziellen Mindestausstattung dahingehend, dass der verwendete Aufgabenbegriff lediglich auf die laufende Verwaltung abzielt, teilten wir ausdrücklich nicht.

Zudem gaben wir auch zu bedenken, dass die in der Gesetzesbegründung vorgetragenen Plan-Ist-Abweichungen beim Ergebnishaushalt, wie in der Gesetzesbegründung auch selbst hervorgehoben, gleichermaßen für den Finanzaushalt gelten und auch für die Landkreise zutreffend sind.

Aktuell ist für den 21.01.2025 ein weiteres Gespräch mit Vertretern des MI, MF und den regierungstragenden Landtagsfraktionen avisiert. Ein diesbezüglich kurzfristig vorgelegter Änderungsentwurf (**Anlage**) für eine Anpassung im § 99 KVG ändert nichts an unserer grundsätzlichen Kritik, weil für die Beurteilung einer Verletzung der finanziellen Mindestausstattung weiterhin an der laufenden Verwaltungstätigkeit festgehalten wird. Daher ist auch der aktuelle Vorschlag aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen nach wie vor abzulehnen:

- Durch die Heranziehung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit erfolgt eine Fehlinterpretation der durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgten Definition der finanziellen Mindestausstattung.
- Es ist widersprüchlich, einerseits bei der Bemessung der Umlagen nach § 99 Abs. 3 und 4 KVG auf den Gesamtbedarf der umlageerhebenden Haushalte abzustellen, und andererseits bei der Prüfung der Beachtung der finanziellen Mindestausstattung der umlagezahlenden Haushalte lediglich auf einen Teilbereich des Liquiditätsbedarfs zu betrachten.
- Zielstellung des neuen Haushaltsrechts ist es, den Ressourcenverbrauch bei allen Kommunen abzubilden. Nicht alle Ressourcen sind zahlungswirksam und spiegeln sich im Saldo der laufenden Verwaltung wider. So ist die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel an Infrastruktur gebunden; Verwaltungsgebäude, Fahrzeuge, Schulen, Kindergärten, Feuerwehren etc. Der diesbezügliche, für die Aufgabenerfüllung notwendige Ressourcenverbrauch wird durch die nicht zahlungswirksamen Abschreibungen gespiegelt, die genau wie die Rückstellungen aber nicht in den Saldo der laufenden Verwaltung eingehen.

Dass man jetzt für die Bemessung der finanziellen Mindestausstattung ausschließlich Ein- und Auszahlungen betrachten will hat zur Folge, dass man grundsätzlich wieder in die kammerale Denkweise zurückfällt. Hinzu kommt, dass selbst dies inkonsequent erfolgt. Denn in der Kameralistik wurde für Haushaltsausgleich und damit für die Bemessung der finanziellen Mindestausstattung neben den klassischen Einzahlungen und Auszahlungen im Verwaltungshaushalt (das dürfte in etwa den Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit spiegeln) auch die Pflichtzuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt berücksichtigt und zwar in Höhe der ordentlichen Tilgung. Grundgedanke hierbei war, einen durch die Aufgabenerfüllung bedingten Vermögensverzehr zu verhindern. Dabei wurde die ordentliche Tilgung als „Ersatzgröße“ für die in der Kameralistik nicht ermittelten Abschreibungen betrachtet.

Mit dem jetzigen Gesetzentwurf würde selbst diese alte kammerale Bewertung der finanziellen Mindestausstattung negiert werden, während man andererseits auf Seiten der umlagefinanzierten Haushalte die Höhe der Umlage sowohl den gesamten Ressourcenverbrauch (Ergebnisausgleich) und darüber hinaus sogar noch als „Plus“ eine Liquiditätssicherung ([Finanz-]Bedarf) als maßgeblich erklärt.





Magdeburg, den 15.01.2025  
pa-ds

**Präsidiumssitzung Nr.** 216  
**Datum:** 02.03.2025  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle des SGSA  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath  
**TOP 4** **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des  
Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt  
(LT-Drs. 8/4869)**

---

**Anlagen** (1) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 8/4869 vom 03.12.2024)

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

**Das Präsidium wird um Kenntnisnahme und ggf. Aussprache gebeten.**

**Begründung:**

Die Landesregierung hat mit der Landtagsdrucksache 8/4869 vom 03.12.2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt in den Landtag eingebracht (**Anlage**). Der Gesetzentwurf sieht Änderungen im:

- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Art. 1),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Art. 2),
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (Art. 3),
- Talsperrenbetriebsgesetz (Art. 4) sowie
- in der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts

vor. Ziel des Gesetzes ist es insbesondere, das Wassermanagement im Land auf künftige Trockenheitsperioden und Starkregenereignisse umzustellen. Dafür soll der Aufgabenumfang der Gewässerunterhaltung, der aktuell auf einen ordnungsmäßigen Wasserabfluss gerichtet ist, um den Wasserrückhalt in der Fläche erweitert werden. Umgesetzt wird in diesem Zusammenhang, als weiterer bereits in der Koalitionsvereinbarung fixierter Schwerpunkt, eine moderate neue Gewichtung bei der Verteilung der Gewässerunterhaltungslasten; vorrangig zu

Gunsten der Forstwirtschaft. Der Gesetzentwurf stellt zudem den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung klar und modifiziert Obliegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft, insbesondere im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Landesgeschäftsstelle wird am 05.02.2025 im Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme haben.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung war ein Referentenentwurf vorausgegangen, der die wesentlichen nunmehr im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen bereits enthielt. Die Landesgeschäftsstelle hatte über den Referentenentwurf mit [E-Mail-Rundschreiben vom 02.11.2023](#) informiert.

Mit Datum vom 29.01.2024 hat der SGSA nach Anhörung der Mitgliedschaft gemeinsam mit dem Wasserverbandstag e. V. eine [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) abgegeben. Das MWU hat den ursprünglichen Referentenentwurf in einigen Punkten geändert und ergänzt und viele unserer Forderungen im nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung umgesetzt. Hierüber hatte die Landesgeschäftsstelle mit [E-Mail-Rundschreiben vom 06.12.2024](#) informiert.

Aufgegriffen wurde im Gesetzentwurf u. a. unsere Forderung, eine Regelung für die Gewässerrandstreifen im Innenbereich einzuführen (Art. 1 Ziffer 10).

Der Begriff „Erschwernisbeitrag“ in § 55 Abs. 3 WG LSA soll unserer Stellungnahme folgend durch den Begriff „Versiegelungsbeitrag“ ersetzt werden (Art. 1 Ziffer 13).

Begrüßenswert ist nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle das entgegen dem Votum anderer Interessenverbände, insbesondere aus der Land- und Waldwirtschaft, grundsätzlich an der inzwischen rechtlich weitgehend ausgeurteilten Struktur der Umlageerhebung in § 56 WG LSA festgehalten wird (Art. 1 Ziffer 14). Mit den im Gesetzentwurf gleichwohl vorgesehenen Änderungen soll auf die höchstrichterliche Rechtsprechung reagiert werden. So ist nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 30.06.2015 (Aktenzeichen LVG 3/14) der Verweis auf eine „andere Art der Finanzierung“ zu streichen. Außerdem soll es den Gemeinden zukünftig ermöglicht werden, die Umlage wahlweise von den Eigentümern oder Nutzern zu erheben. Zudem wird mit der Ergänzung, dass die Ermittlung der Grundstücke die nicht der Grundsteuer A unterliegen unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsart/en erfolgt, dass bisher in den Gemeinden praktizierte Vorgehen bei der Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge legitimiert. Mit letzterem Änderungsvorschlag soll auf die Rechtsprechung des OVG LSA, wonach aktuell die Frage, welche Grundstücke im Sinne von § 56 Abs. 1 Satz 2 WG LSA „nicht der Grundsteuer A unterliegen“ nach grundsteuerrechtlichen Maßstäben zu beantworten ist (OVG LSA, Urteil vom 11.08.2022 – Aktenzeichen 2 L 14/20), reagiert werden. Insbesondere diese Änderung begrüßt die Landesgeschäftsstelle, weil anderenfalls die Städte und Gemeinden daran gehindert wären, den Erschwernisbeitrag bzw. neu: Versiegelungsbeitrag umzulegen.

Hinsichtlich der aufzustellenden Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte beschränkt der vorliegende Gesetzentwurf die Verpflichtung auf die Darstellung, wie das im Gebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser beseitigt wird (Art. 1 Ziffer 23). Eine im Referentenentwurf darüber hinaus noch beabsichtigte Darstellung der anderweitigen Nutzung ist unserer Stellungnahme folgend im Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen. Verlängert

wurde auch die ursprünglich bis zum 01.01.2025 vorgesehene Frist für die Fortschreibung der Konzepte zur Niederschlagswasserbeseitigung; entsprechend dem Votum unserer Stellungnahme auf den 01.01.2027.

Nicht gefolgt wurde demgegenüber unserer Forderung, das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept in § 79 Abs. 3 genehmigungsfrei zu stellen. Aufgenommen wurde stattdessen eine Genehmigungsfiktion nach Ablauf von 12 Monaten.



Magdeburg, den 15.01.2025

**Präsidiumssitzung Nr.** 216  
**Datum:** 02.03.2025  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle des SGSA  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Landesgeschäftsführer Bernward Küper  
**TOP 5** **Landesgesetz zur kommunalen Wärmeplanung**

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Um Aussprache wird gebeten.***

Frau Referentin Grimm führte im Frühjahr 2024 im Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Gespräche zum Landesausführungsgesetz „kommunale Wärmeplanung“. Das letzte Gespräch in dieser Sache fand unter Beteiligung von Herrn Referenten Langhoff und Landesgeschäftsführer Küper am 17. Dezember 2024 im MWU bei Abteilungsleiter Zischkale statt. Wir wiesen darauf hin, dass die kommunale Familie dringend auf das Gesetz wartet. Das trifft insbesondere auf diejenigen zu, die nicht bereits eine Finanzierung über die Kommunalrichtlinie erhalten haben und bereits in die Wärmeplanung eingestiegen sind. Der Gesetzentwurf soll nunmehr in der vierten Kalenderwoche vorliegen. Wir haben diesen Tagesordnungspunkt daher bereits vorsorglich auf die Tagesordnung gesetzt. Die Gespräche mit dem MWU zum Ausführungsgesetz waren im Wesentlichen durch zwei Schwerpunkte geprägt:

1. die Einhaltung der Konnexität,
2. die Zuständigkeitsregelung.

Zu 1.

Nach Aussage der Arbeitsebene des MWU sehen die Finanzierungsregeln des Gesetzes zum einen die Übernahme von Personalkosten für die Vorbereitung und Begleitung der Wärmeplanung vor und zum anderen die Übernahme der eigentlichen (beauftragten) Wärmeplanung über eine Spitzabrechnung.

Bei den Personalkosten werden für Kommunen unter 20.000 Einwohnern eine halbe VZÄ für ein Jahr und für Kommunen über 20.000 Einwohnern eine VZÄ für ein Jahr zugrunde gelegt.

Diese Regelung geht, wenn sie so kommt, über den Finanzierungsansatz der Kommunalrichtlinie hinaus. Dort werden z. B. Personalkosten nicht gefördert.

Zu 2.

Zuständig für die Wärmeplanung sollen schlussendlich die Städte und Gemeinden sein. Dabei sollen die Verbandsgemeinden wohl auf Basis einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport nicht Gemeinde im Sinne des Gesetzes sein, sondern nur die verbandangehörigen Gemeinden. Diese könnten dann möglicherweise ihre Planungspflicht auf die Verbandsgemeinde übertragen. Als Verband haben wir bislang die Auffassung vertreten, dass es richtig sei, die Planungspflicht direkt auf die Verbandsgemeinden und nicht auf die Verbandsge-meinde angehörigen Gemeinden zu übertragen.

Magdeburg, den 21.01.2025

**Präsidiumssitzung Nr.** 216  
**Datum:** 03.02.2025  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle des SGSA  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein  
**TOP 6** **Information zum Stand des Projektes Digitalexpertise**

---

**Anlagen:** ./.

---

**Bisherige Beratung:** 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 8)

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.***

In der 215. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt (SGSA) hatte das Präsidium die dem Vorbericht beigefügte gemeinsame Projektskizze der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) an das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) zustimmend zur Kenntnis genommen und die Landesgeschäftsstelle beauftragt auf dieser Grundlage die Aufgabenbeschreibung der Digitalisierungsexperten und die organisatorische Ausgestaltung des Projektes in Zusammenarbeit mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT) weiterzuentwickeln. Im Präsidium bestand Konsens, dass kontinuierlich geprüft werden muss, in welchem Maße das Projekt realistisch und sinnvoll umgesetzt werden kann.

Über den Präsidiumsbeschluss wurde sowohl der LKT als auch das MID unterrichtet. Der LKT hat seinerseits am 02.12.2024 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

In der Folge fanden Gespräche zwischen dem MID und den KSpV zur Konkretisierung der Rahmenbedingungen der Förderung statt. Das MID hat sich zwischenzeitlich mit dem Abschluss eines Zuwendungsvertrages einverstanden erklärt und bereits einen ersten Vorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreitet. Dieser wurde gesichtet. Es besteht zu zahlreichen Punkten Klärungsbedarf, insbesondere

- zum im Entwurf ausgewiesenen Ziel der „dauerhaften Etablierung“ ohne gesicherte Finanzierung,

- zur Zielvorgabe eine vorgegebene Anzahl von Digital-Experten zu einem konkreten Stichtag zu implementieren (z. B. min. 10 Digital-Experten zum 31.12.2025, min. 16 Digital-Experten zum 31.12.2026),
- zum seitens des MID geforderten Eigenanteil der KSpV (z. B. durch die Bereitstellung eigener personeller und technischer Ressourcen),
- zur Art und Weise des Mittelabrufs,
- zu der sich aus dem Entwurf ergebenden gesamtschuldnerischen Haftung der KSpV bei Erstattungsansprüchen,
- zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes.

Hinsichtlich des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes ist anzumerken, dass laut Entwurf sich dieses auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel erstreckt. Allerdings ergibt sich darüber hinaus aus § 91 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) bei Zuwendungen grundsätzlich das Recht, dass der Landesrechnungshof seine Prüfung auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken kann, soweit er dies für seine Prüfung für notwendig hält.

Ein erster Austausch zu dem Vertragsentwurf und den offenen Fragen erfolgte zwischen dem MID, dem LKT und uns per Videokonferenz am 16.12.2024.

Im Ergebnis bedarf es in einem weiteren ersten Schritt der Konkretisierung der Projektskizze. Erst dann ist eine Verteilung der Aufgaben zwischen den KSpV und eine daraufhin folgende Anpassung des Entwurfs des Zuwendungsvertrages sinnvoll möglich.

Bzgl. der Konkretisierung der Projektskizze besteht Einvernehmen mit dem LKT dahin, dass dies mit eigenen Ressourcen allein nicht leistbar ist. Insoweit soll auf die Expertise des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zurückgegriffen werden. Der Kontakt zwischen dem Sächsischem Städte- und Gemeindetag und dem LKT wurde unsererseits hergestellt. In Abstimmung mit dem LKT wird dieser die Konkretisierung der Projektskizze vorantreiben und uns über den Fortgang informieren.

Weiterhin haben wir infolge der Beschlussfassung die kreisfreien Städte gebeten mitzuteilen, ob ihrerseits grundsätzlich Bereitschaft besteht, für die Projektlaufzeit einen sog. Digitalexperten einzustellen bzw. einen Mitarbeiter aus der Verwaltung für diese Aufgabe freizustellen. Seitens der Stadt Halle (Saale) und der Stadt Dessau-Roßlau liegen bereits positive Rückmeldungen vor.

Ein erster Termin mit den IT-Verantwortlichen der kreisfreien Städte zur Umsetzbarkeit ist zurzeit in der Planung.

Weitere Ausführungen erfolgen ggf. in der Präsidiumssitzung am 03.02.2025.

Magdeburg, den 15.01.2025

|                              |                                                                                  |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Präsidiumssitzung Nr.</b> | 216                                                                              |
| <b>Datum:</b>                | 02.03.2025                                                                       |
| <b>Ort:</b>                  | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg                 |
| <b>Bearbeiter:</b>           | Landesgeschäftsführer Bernward Küper                                             |
| <b>TOP 7</b>                 | <b>Austausch zu Sicherheitskonzepten der Kommunen</b>                            |
| <hr/>                        |                                                                                  |
| <b>Anlagen</b>               | - Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen-Leitfaden für die kommunale Praxis |
| <hr/>                        |                                                                                  |
| <b>Bisherige Beratung:</b>   | ./.                                                                              |
| <hr/>                        |                                                                                  |

**Beschlussvorschlag:**

***Um Aussprache wird gebeten.***

Am 15. Januar 2025 fand ein Gespräch zum Thema „kommunale Sicherheitskonzepte“ im Ministerium für Inneres und Sport statt. Teilnehmer waren u. a. Herr Staatssekretär Zimmermann, Frau Abteilungsleiterin Dieckmann und Herr Landesgeschäftsführer Küper. Anlass der Besprechung war der Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt. Vordergründiges Ziel der Besprechung war die Vorbereitung eines Gespräches zwischen unserem Präsidenten, Andreas Dittmann, und der Innenministerin, Frau Dr. Zieschang.

Die Vertreter des MI verwiesen auf das Papier des Landesverwaltungsamtes „Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen-Leitfaden für die kommunale Praxis“ und hinterfragten, ob ein weiterer Leitfaden „Schutz vor Überfahrten“ aus dem Jahr 2021 der Mehrheit der Kommunen überhaupt zur Kenntnis gelangt sei. Die Vertreter des MI sprachen sich dafür aus, die Kommunen für die Anwendung der Leitfäden neu zu sensibilisieren. Es solle weiter geprüft werden, ob die Standards für die Sicherung von Großveranstaltungen heute noch ausreichen und dabei insbesondere auch die Sicherung von Umzügen (z. B. bevorstehende Karnevalsumzüge) in den Blick zu nehmen. Weiter wurde angeregt zu überlegen, ob es Sinn machen könnte für sicherheitstechnische Einrichtungen (Sperrungen, Betonhindernisse etc.) einen Pool zum Beispiel auf Landkreisebene mit dem Ziel der Kostendämpfung einzurichten. Weiter wurde angeregt, zukünftig, wenn bisher noch nicht geschehen, Sicherheitsaspekte auch bei städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen. Das kommunale Studieninstitut (SIKOSA) möge Fortbildungsveranstaltungen für Kommunen zur zeitgemäßen Sicherung von kommunalen Veranstaltungen anbieten. Herr Landesgeschäftsführer Küper begrüßte zunächst, dass es einen Leitfaden für die kommunale Praxis für die Sicherung von Großveranstaltungen gibt. Er erklärte, dass nach seiner Kenntnis üblicherweise unter Einbeziehung aller Beteiligten, Sicherheits-

Rettungs- und Ordnungskräfte auf hohem Niveau Sicherheitskonzepte erstellt und umgesetzt werden. Er wies den möglicherweise anklingenden Generalverdacht zurück, die Kommunen seien hier grundsätzlich nicht mit der nötigen Sorgfalt unterwegs. Herr Staatssekretär Zimmermann beteuerte, dass ein solcher Verdacht nicht der Hintergrund seiner Aussage sei. Herr Landesgeschäftsführer Küper bestätigte letztlich die Notwendigkeit, sich angesichts der sich zuspitzenden Sicherheitslage in Deutschland noch einmal eingehend damit zu beschäftigen, ob die bislang zugrundeliegenden Sicherheitsstandards noch ausreichen. Gleichzeitig stellte er die Frage, ob eine mögliche Erhöhung der Sicherheitsstandards und deren Umsetzung in der kommunalen Praxis in der Lage wären die aktuellen Risiken deutlich zu minimieren und ob im Falle einer weiteren Erhöhung der Standards größere kommunale Veranstaltungen überhaupt noch durchführbar seien.

Magdeburg, den 15.01.2025

**Präsidiumssitzung Nr.** 216  
**Datum:** 03.02.2025  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle des SGSA  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann  
**TOP 8** **Starke Kommunen möglich machen; Resolution des Deutschen Städte- und Gemeindebundes**

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

Das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat in seiner Präsidiumssitzung am 25. November 2024 unter Top 10 die beigefügte Resolution erarbeitet und diskutiert. Dabei wurden 5 Themenbereiche herausgestellt, u. a die Stärkung der Kommunalfinanzen, Digitalisierung und Entbürokratisierung. Im Nachgang der Präsidiumssitzung des DStGB wurde in einem Umlaufverfahren die Resolution beschlossen und veröffentlicht.



Magdeburg, den 13.01.2025

**Präsidiumssitzung Nr.** 216

**Datum:** 03.02.2025

**Ort:** Landesgeschäftsstelle des SGSA  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

**Bearbeiterin:** Referentin Lisanne Fietkau

**TOP 9** **Mitarbeit in anderen Institutionen**

**9.1** **Benennung eines Mitglieds in den Landesbeirat für das Rettungswesen**

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung** ./.

---

**Beschlussvorschlag:** *Frau Referentin Lisanne Fietkau, SGSA, wird als Mitglied in den Landesbeirat für das Rettungswesen benannt.*

**Begründung:**

Der Landesbeirat für das Rettungswesen berät das zuständige Ministerium gemäß § 6 Abs. 4 RettDG LSA bei der Erstellung von Rechtsvorschriften oder deren Überarbeitung sowie in grundsätzlichen fachlichen Fragen des Qualitätsstandards für die Notfallrettung und des Qualitätsmanagements im Rettungsdienst und seiner Fortentwicklung. Außerdem wird bei der Erstellung von Empfehlungen für den Vollzug des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beratend unterstützt.

Gemäß § 6 Abs. 2 RettDG LSA gehören dem Landesbeirat als Mitglieder neben dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. außerdem das für Gesundheitsschutz zuständige Ministerium, das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium, der Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V., die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, die Berufsfeuerwehren, die Ärztekammer Sachsen-Anhalt, die Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V., die Arbeitsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt tätiger Notärzte e. V., die Gesamtheit der in Sachsen-Anhalt im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen, die Gesamtheit der in Sachsen-Anhalt am bodengebundenen Rettungsdienst teilnehmenden sonstigen Unternehmen, die Gesamtheit der in Sachsen-Anhalt tätigen Leistungserbringer des Luftrettungsdienstes, die Gesamtheit der Krankenversicherungsträger und der Berufsgenossenschaften, die Gesamtheit der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretungen für das nichtärztliche Personal und das Landesverwaltungsamt an.

Bislang war im Landesbeirat für das Rettungswesen als Vertreterin für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt die ehemalige Referentin Frau Karin Becker benannt. Frau Becker ist zum 1. Januar 2025 in den Ruhestand getreten und steht deshalb nicht weiter für die Mitarbeit im Landesbeirat für das Rettungswesen zur Verfügung.

Als Mitglied soll daher Frau Referentin Lisanne Fietkau als Nachfolgerin des vorherigen Mitgliedes Frau Referentin Karin Becker in den Landesbeirat für das Rettungswesen benannt werden.

Magdeburg, den 15.01.2025

**Präsidiumssitzung Nr.** 216  
**Datum:** 03.02.2025  
**Ort:** Magdeburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann  
**TOP 10** **Verbandsangelegenheiten**  
**10.1** ***Vorbereitung der Klausurtagung am 10./11.03.2025***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 10)

---

In Vorbereitung der Klausurtagung des Präsidiums des SGSA am 10./11.03.2025 in Naumburg (Saale) ist geplant das Thema „Operationsplan Deutschland“ zu wählen. Hierzu hat die Landesgeschäftsstelle Kontakt mit Generalleutnant Bodemann, Befehlshaber Territoriales Führungskommando der Bundeswehr, aufgenommen. Sollte dieser nicht persönlich oder ein Vertreter seines Leitungsstabes zu dem Thema referieren können, wird der Leiter des Landeskommandos Sachsen-Anhalt, Oberst Thorsten Alme, dies übernehmen.

Überdies findet am 05.05.2025 die Kreisvorstandskonferenz im Rathaus der Hansestadt Stendal statt. Auch hierfür sollte ein Thema gefunden werden. Die Landesgeschäftsstelle hat hierzu ein Themengebiet bereits erarbeitet. Es sollte – auch mit Blick auf die neue Bundesregierung - die Energiepolitik und die Auswirkungen auf die Kommunen diskutiert werden. Dazu plant die Landesgeschäftsstelle einen Vertreter der LENA einzuladen, der vor allem auch einen Ausblick auf Fördermöglichkeiten gibt und praktische Beispiele darstellt.

Sollten Sie weitere oder andere Tagungsschwerpunkte favorisieren, dann bitten wir Sie, diese in der Präsidiumssitzung vorzustellen.